



Stand: März 2023

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Werkstatt

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der City-Garage AG (nachfolgend „Garagenbetrieb“) und deren Filialbetriebe bei Werkstattbesuchen für Reparatur- resp. Serviceleistungen und damit für die seitens des Garagenbetriebes resp. seiner Mitarbeiter/innen durchgeführten Arbeiten an Motorfahrzeugen und Zubehör sowie für die Erstellung von Kostenvoranschlägen.**

### 1. Geltungsbereich

Die vorliegenden AGB regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem Garagenbetrieb und dem Kunden für sämtliche Reparatur- und Serviceleistungen in der Werkstatt des Garagenbetriebes, für damit zusammenhängende Kostenvoranschläge sowie für den Verkauf und/oder den Einbau von Ersatzteilen und Zubehör (nachfolgend im allgemeinen «Arbeiten»).

Im Hinblick auf die bessere Lesbarkeit der vorliegenden AGB wird in den nachfolgenden Ausführungen der Einfachheit halber stets nur die männliche Form verwendet, andere Formen sind damit immer miteingeschlossen.

### 2. Einbezug der vorliegenden AGB

Diese AGB bilden einen integrierenden Bestandteil aller Verträge zwischen dem Garagenbetrieb und dem Kunden, welche sich auf die Durchführung von Arbeiten beziehen. Die jeweils aktuelle Fassung der AGB des Garagenbetriebes ist auf der jeweiligen Homepage des Betriebes aufgeschaltet und kann in gedruckter Form beim Empfang und bei den Serviceberatern des Garagenbetriebes zur Einsicht- und Mitnahme verlangt werden.

Die Geltung und damit der Einbezug abweichender und/oder ergänzender AGB des Kunden sind ausgeschlossen, auch wenn der Garagenbetrieb diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

### 3. Auftragserteilung

Der Kunde handelt als Eigentümer oder im Auftrag dessen. Der Garagenbetrieb ist nicht in der Pflicht dies zu überprüfen. Der Kunde hat die zu reparierenden Mängel resp. die am Fahrzeug zu erbringenden Leistungen zuhanden des zuständigen Mitarbeiters des Garagenbetriebs so genau wie möglich zu bezeichnen und den gewünschten Fertigstellungstermin abzusprechen. Die zu erbringenden Leistungen und der abgesprochene Termin werden vom Kunden in der Regel quittiert oder der Auftrag des Kunden wird dokumentiert.

Soweit aus Sicht des Garagenbetriebes technisch erforderlich, wird das vom Kunden überlassene Fahrzeug ohne expliziten Auftrag desselben zusätzlich auf den aktuellen Softwarestand gebracht. Der Garagenbetrieb übernimmt keine Verantwortung, wenn am Kundenfahrzeug Software (Bspw. Tuning, Direktimporte Ländercodes etc.) manipuliert worden ist, ob vorsätzlich oder nicht und die daraus entstehenden Schäden oder Fahruntauglichkeit des Fahrzeuges.

Sollten diesbezüglich Kosten anfallen, setzt dies einen Kundenauftrag voraus. Soweit technisch möglich, werden in diesem Zusammenhang Fahrzeugdaten temporär verschlüsselt gesichert. Unabhängig davon geht der Garagenbetrieb davon aus und empfiehlt entsprechend dem Kunden, Daten und individuelle Einstellungen im Fahrzeug gemäss Betriebsanleitung zu sichern, um einen allfälligen Datenverlust zu vermeiden. Für einen derartigen Datenverlust hat der Garagenbetrieb folglich nicht einzustehen.

Der Kunde muss den Garagenbetrieb auf bestehende Schäden hinweisen. Soweit sich im Rahmen der Ausführung von Arbeiten zeigt, dass zusätzliche Arbeiten resp. Leistungen seitens des Garagenbetriebes erforderlich sind, welche im Rahmen der Fahrzeugübernahme durch den Garagenbetrieb nicht zu erwarten waren resp. vom Kunden nicht mitgeteilt wurden und kostenmässig 10% des Gesamtauftrages übersteigen, holt der Garagenbetrieb für diese Arbeiten vorgängig telefonisch die Zustimmung des Kunden ein. Dieser sorgt daher dafür, dass dem Garagenbetrieb eine Telefonnummer mitgeteilt wird, unter welcher der Kunde während der üblichen Geschäftszeiten grundsätzlich erreichbar ist. Soweit der Garagenbetrieb den Kunden auch nach dreimaligem Versuch

(mit zeitlichen Abständen von zumindest 15 Minuten) nicht erreichen kann, darf der Garagenbetrieb von der Zustimmung des Kunden für Arbeiten ausgehen, die entweder für die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges erforderlich sind oder 10% des Gesamtauftrages nicht übersteigen.

Der Garagenbetrieb ist ermächtigt, bei Bedarf Unteraufträge an Drittunternehmen zu erteilen und Probefahrten mit dem vom Kunden überlassenen Fahrzeug durchzuführen.

#### **4. Preisangaben / Kostenvoranschlag**

Auf Verlangen des Kunden vermerkt der Garagenbetrieb im Werkstattauftrag die Preise und Ansätze zzgl. MWST, die bei der Durchführung der in Auftrag gegebenen Arbeiten voraussichtlich zur Anwendung gelangen. Wünscht der Kunde eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Kostenvoranschlages; in diesem werden die Arbeiten und Ersatzteile jeweils aufgeführt und mit dem jeweiligen Preis versehen. Der Garagenbetrieb ist an diesen Kostenvoranschlag für zehn Tage nach erfolgter Aushändigung gebunden und darf diesen – ohne vorgängige Zustimmung des Kunden – nicht um mehr als 10% überschreiten.

Wird aufgrund eines Kostenvoranschlags ein Auftrag erteilt, so werden etwaige Kosten für die Erstellung des Kostenvoranschlags mit der Auftragsrechnung verrechnet. Der Garagenbetrieb ist berechtigt, Kosten für die Erstellung des Kostenvoranschlages dem Kunden zu berechnen, sollte der betreffende Auftrag letztlich nicht erteilt werden.

Ansonsten gelten die Preise und Ansätze, welche der Garagenbetrieb gemäss separater Preisliste verrechnet, soweit eine solche Liste nicht vorhanden ist, gelten die ortsüblichen Preise und Ansätze.

#### **5. Zustellung und Abnahme des Fahrzeuges**

Wünscht der Kunde die Abholung oder Zustellung seines Fahrzeuges, erfolgen diese auf seine eigene Rechnung und Gefahr.

Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug innerhalb von fünf Arbeitstagen ab telefonischer oder schriftlicher Benachrichtigung über den Abschluss der Arbeiten oder Aushändigung resp. Versand der Rechnung zu übernehmen. Bei Reparaturarbeiten, die innerhalb eines Arbeitstages ausgeführt werden, verkürzt sich diese Frist auf zwei Arbeitstage.

Die Abnahme des Fahrzeuges durch den Kunden erfolgt im Garagenbetrieb, soweit nichts anderes vereinbart ist. Nutzen und Gefahr betreffend das Fahrzeug gehen mit der Bereitstellung desselben zur Abholung auf den Kunden über (so insb. auch im Hinblick auf Diebstahl und Beschädigung durch Dritte). Sofern der Kunde das Fahrzeug nicht bis zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens aber zum Geschäftsschluss des vereinbarten Übergabetages übernimmt, ist der Garagenbetrieb berechtigt, das Fahrzeug auf Gefahr und Verantwortung des Kunden ausserhalb des jeweiligen Garagenbetriebes zu parkieren. Bei Abnahmeverzug kann der Garagenbetrieb ohne entsprechende vorgängige Mahnung des Kunden eine Aufbewahrungsgebühr in Höhe von 15 CHF pro Standtag berechnen, nach zwei Wochen erhöht sich der Betrag auf CHF 30, und nach einem vier Wochen auf CHF 80, soweit das Fahrzeug auf dem Betriebsgelände des Garagenbetriebes verbleibt.

#### **6. Rechnung**

In der Rechnung zuhanden des Kunden sind Preise für jede technisch in sich abgeschlossene Arbeitsleistung sowie für verwendete Ersatzteile und Materialien gesondert ausgewiesen. Wird der Werkstattauftrag aufgrund eines Kostenvoranschlages ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag; lediglich zusätzliche Arbeiten werden besonders aufgeführt.

Der Kunde ist verpflichtet, im Fall der teilweisen oder vollständigen Nichtbegleichung der Rechnung durch eine Versicherungsgesellschaft resp. ausbleibender Garantie- oder Kulanzzusage eines Lieferanten / Importeurs, gleich aus welchem Grund, den geschuldeten Betrag vollständig und auf erste Anforderung gegenüber dem Garagenbetrieb zu begleichen.

Eine etwaige Berichtigung der Rechnung muss seitens des Kunden spätestens sieben Tage nach Zugang der Rechnung eingefordert werden, ansonsten gilt diese als akzeptiert.

## **7. Zahlungsmodalitäten, Verrechnung und Verzug**

Der Rechnungsbetrag ist grundsätzlich bei Übernahme des Fahrzeuges und Aushändigung der Rechnung zur Zahlung fällig, jedoch die auf der RG ausgewiesene Zahlungsfrist muss eingehalten werden"

Forderungen des Garagenbetriebes kann der Kunde mit eigenen Forderungen nur dann verrechnen, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten ist oder diesbezüglich ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht betreffend den zu bezahlenden Betrag kann der Kunde nur dann geltend machen, soweit dieses auf Ansprüche aus dem Auftrag als solchen beruht. Der Garagenbetrieb ist berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

Zahlt der Kunde den Rechnungsbetrag nicht wie vereinbart, ist er mit seiner Zahlung ohne zusätzliche Mahnung in Verzug; der Verzugszins beträgt 5% per Annum. Der Garagenbetrieb ist ferner berechtigt, für übermittelte Mahnschreiben zuhanden des Kunden eine Bearbeitungsgebühr von CHF 15 pro Schreiben in Rechnung zu stellen.

Der Garagenbetrieb ist dazu berechtigt, das Inkasso einer fälligen Forderung einem Dritten zu übertragen. Etwaige Kosten dieser Drittleistung gehen zu Lasten des Kunden.

## **8. Gewährleistung für Reparatur- und/oder Serviceleistungen**

Nach dessen Übernahme prüft der Kunde das Fahrzeug umgehend auf allfällige Sachmängel. Etwaige Sachmängel hat der Kunde beim ausführenden Garagenbetrieb spätestens innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Fahrzeugübernahme resp. Bereitstellung zur Übergabe schriftlich anzuzeigen; bei verdeckten Mängeln innerhalb von sieben Arbeitstagen nach erstmaligem Auftreten des betreffenden Mangels. Im Übrigen gilt eine Gewährleistungsfrist von 2 Jahren ab Rückgabe resp. Bereitstellung des Fahrzeuges durch den Garagenbetrieb.

Unterlässt der Kunde die fristgerechte Rüge, gelten die Arbeiten des Garagenbetriebes als genehmigt und jegliche Mängelrechte als damit verwirkt. Dem Kunden obliegt der Nachweis für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Sachmangel selbst und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

Nimmt der Kunde die Arbeiten trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm Sachmängelansprüche nur zu, wenn der Kunde sich diese bei der Abnahme ausdrücklich vorbehalten hat.

Soweit ein fristgerecht gerügter Sachmangel vorliegt, der auf die Arbeiten des Garagenbetriebes zurückzuführen ist, steht dem Kunden ein Nachbesserungsrecht (Nacherfüllung) zu. Schlägt die Nachbesserung mehrfach fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten.

Soweit der Kunde allfällige Nachbesserungsarbeiten durch einen Drittbetrieb vornehmen lässt, fällt der Gewährleistungsanspruch gegenüber den Garagenbetrieb vollumfänglich dahin, der Garagenbetrieb ist entsprechend auch nicht verpflichtet, Nachbesserungsarbeiten eines Drittbetriebes zu vergüten. Gesetzliche Mängelrechte werden wegbedungen; etwaige Schadensersatzansprüche bestehen nicht.

Ausgewechselte Ersatzteile fallen in das Eigentum des Garagenbetriebes.

## **9. Gewährleistung für Ersatzteile und Zubehör (Hersteller-/Lieferantengarantie)**

Der Kunde hat Ersatzteile und Zubehör («Teil(e)») bei der Lieferung umgehend zu prüfen und allfällige Mängel innerhalb von sieben Arbeitstagen schriftlich anzuzeigen. Beanstandete Teile müssen originalverpackt zurückgegeben werden. Verdeckte Mängel sind sofort nach deren erstmaligen Feststellung, spätestens innert sieben Arbeitstagen nach deren erstmaligen Auftreten schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die fristgerechte Rüge, sind alle Mängelrechte verwirkt. Gewährleistungsansprüche für Ersatzteile und Zubehör verjähren nach 2 Jahren ab der Lieferung.

Soweit das Teil über eine laufende Herstellergarantie verfügt, tritt diese anstelle der gesetzlichen Sachmängelhaftung – es wird die gesetzliche Gewährleistung folglich in gesetzlich zulässigem Umfang

entsprechend ausgeschlossen.

Für nachfolgende Marken gelten folgende Herstellergarantien:

- 1 Jahr Ersatzteilegarantie bei Renault, Dacia, Alpine
- 2 Jahre Ersatzteilgarantie bei Hyundai
- 2 Jahre Ersatzteilegarantie bei Genesis

Verfügt ein Fahrzeug über eine laufende Werksgarantie und erfolgt der Einbau eines Teils im Rahmen dieser laufenden Werksgarantie und damit auf Kosten des Herstellers, gleicht sich die Ersatzteilgarantie des Teils der Restlaufzeit der Werksgarantie des Fahrzeuges an, soweit die verbleibende Werksgarantie des Fahrzeuges kürzer ist als die bestehende Herstellergarantie des Teils. Erfolgt z.B. der Austausch eines Teils auf Herstellergarantie 6 Monate vor Ende der Werksgarantie des Fahrzeuges, endet die Herstellergarantie des Teils mit dem Ende der Werksgarantie des Fahrzeuges – es gibt folglich keine Garantie auf erbrachte Garantieleistungen.

Sofern ein fristgerecht gerügter Sachmangel vorliegt, steht dem Kunden ein Anspruch auf den kostenlosen Austausch des Teils (inklusive Ausbau-/Einbauarbeiten) zu, unter der Voraussetzung, dass das Ersatzteil oder Zubehör in unseren eigenen Garagenbetrieben erworben und eingebaut worden ist (ausgeschlossen OTC-Geschäfte). Ist ein Austausch nicht möglich oder aus Sicht des Garagenbetriebes nicht zumutbar, so hat der Kunde Anspruch auf Rückerstattung des Netto-Kaufpreises gegen Rückgabe des mangelhaften Teils.

Eine weitere Haftung des Garagenbetriebes besteht nicht; insbesondere sind Schadenersatzansprüche ausdrücklich ausgeschlossen.

## **10. Haftung**

Der Garagenbetrieb haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; für leichte und mittlere Fahrlässigkeit ist demnach – in gesetzlich zulässigem Umfang – die Haftung des Garagenbetriebes ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist ferner die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen resp. Hilfspersonen wie Betriebsangehörigen des Garagenbetriebes insbesondere bei leichter oder mittlerer Fahrlässigkeit verursachten Schäden.

Die Beweislast obliegt dem Kunden.

Unabhängig von einem Verschulden des Garagenbetriebes bleibt eine etwaige Haftung des Garagenbetriebes bei arglistigem Verschweigen des Mangels, nach dem Produkthaftpflichtgesetz und bei Personenschäden unberührt.

Die Haftung für den Verlust von Geld oder Wertsachen jeglicher Art im Fahrzeug, die nicht ausdrücklich seitens des Garagenbetriebes in Verwahrung genommen sind, ist ausgeschlossen. Der Kunde sorgt demnach dafür, dass im überlassenen Fahrzeug keine derartigen Wertsachen vorhanden sind.

Soweit das dem Garagenbetrieb überlassene Fahrzeug nicht verkehrstauglich ist und der Kunde beabsichtigt, dieses ohne Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wieder in Betrieb zu nehmen, steht es dem Garagenbetrieb zu, die Aushändigung des Fahrzeuges zu verweigern und/oder eine entsprechende (vorgängige) Meldung an die zuständige MFK zu machen. Soweit der Garagenbetrieb das verkehrsuntaugliche Fahrzeug trotz Hinweis auf die fehlende Verkehrstauglichkeit auf Bitte des Kunden demselben aushändigt, erfolgt die Herausgabe unter Ausschluss der Haftung in gesetzlich zulässigem Umfang und damit auf eigene Gefahr und Risiko des Kunden hin. Diesem ist aufgrund des Hinweises des Garagenbetriebes bewusst, dass das Fahrzeug keinesfalls im betreffenden Zustand im Verkehr eingesetzt werden soll.

## **11. Eigentumsvorbehalt / Retentionsrecht**

Eingebaute Zubehör-, Ersatzteile und Aggregate gehen erst mit vollständiger Bezahlung des betreffenden Kaufpreises nebst allfälliger Zinsen und Kosten in das Eigentum des Kunden über. Der Garagenbetrieb kann Einträge in das kantonale Eigentumsvorbehaltsregister vornehmen.

Der Garagenbetrieb hat das Recht, bis zur vollständigen Bezahlung (früherer oder aktueller) Forderungen aus durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen etc. das seitens des Kunden überlassene Fahrzeug im Sinne Art. 891 ff. ZGB zurückzubehalten. Soweit der Kunde die Ausstände auch nach dreimaliger Mahnung und entsprechendem in Aussicht stellen der Verwertung des betreffenden Fahrzeuges zur Tilgung der offenen Forderungen nicht begleicht, steht dem Garagenbetrieb das Recht zu, das Fahrzeug freihändig zu veräussern ohne Einbezug des Betriebsamtes. Der betreffende etwaige Verkaufserlös wird – nach Abzug aller offenen Forderungen und Kosten des Garagenbetriebes – dem Kunden ausgezahlt.

## **12. Datenschutz**

Soweit erforderlich, verarbeitet der Garagenbetrieb die vom Kunden mitgeteilten Personendaten sowie weitere Informationen, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden notwendigerweise entstehen (z.B. Fahrzeug- und Fahrzeugnutzungs-Daten) zur Erfüllung des Auftrages oder gesetzlicher Verpflichtungen sowie zur Wahrung berechtigter Interessen von dem Garagenbetrieb oder Dritten. Hierzu zählen beispielweise die Abwicklung von Garantie- und Kulanzfällen, die Verbesserung der Produktqualität sowie die Verarbeitung von Daten in einer zentralen Interessenten- und Kundenbetreuungsplattform für Kundenbindungs- und Vertriebszwecke. Weitere Einzelheiten zum Datenschutz befinden sich auf der Webseite des Garagenbetriebes.

## **13. Salvatorische Klausel**

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB hat nicht die Ungültigkeit der AGB als Ganzes zur Folge. Weggefallene Bestimmungen und allfällige Lücken sind vielmehr unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen der involvierten Parteien so zu füllen, dass der Zweck der AGB möglichst erfüllt wird.

## **14. Änderung der AGB**

Die vorliegenden AGB gelten in der jeweils zum Zeitpunkt des Auftrags des Kunden gültigen Fassung.

## **15. Gerichtsstand, anwendbares Recht**

Der Gerichtsstand für alle aus oder sich im Zusammenhang mit dem Werkstattbesuch des Garagenbetriebes ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des Garagenbetriebes, soweit von Gesetzes wegen kein zwingender Gerichtsstand vorgesehen ist. Der gleiche Gerichtsstand gilt auch, wenn der Kunde Sitz/Wohnsitz im Ausland hat. Dem Garagenbetrieb steht es überdies offen, den Kunden auch an deren Sitz/Wohnsitz zu belangen.

Anwendbar ist ausschliesslich das materielle Recht der Schweiz unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.